münstertal
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
Bürgermeisteramt

Beratungsvorlage

Vorlage Nr.: 742/2018
Az. 794.62

Kündigung der Poolingvereinbarung bezüglich der Umsetzung von Windkraftanlagen im Windpark Hexenboden/Maistollen/Rödelsburg/Lattfelsen/ Laitschenbacher Kopf		
Amt:	Hauptamt	Datum: 22.05.2018
Beratungsfolge:	Sitzungstermin:	
Gemeinderat	04.06.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat beschließt

die Verwaltung zu ermächtigen, die Poolingvereinbarung zu kündigen, sofern seitens des Gemeinderates von Ehrenkirchen ebenfalls eine entsprechende Ermächtigung beschlossen wurde.

Begründung:

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja ☐ Nein Finanzposition:
☐ Mittel stehen zur Verfügung Kosten:
☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung
☐ Folgekosten Höhe:

Erläuterungen:

Sachverhalt:

Die Gemeinden Ehrenkirchen und Münstertal, Forst BW sowie ein privater Grundstückseigentümer haben im März 2016 eine „Poolingvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Planung, Errichtung, dem Betrieb und der Unterhaltung von Windkraftanlagen nebst Infrastruktur sowie der Entgeltverteilung im - Windpark Hexenboden/Maistollen/Rödelsburg/Lattfelsen/Laitschenbacher Kopf -“ unterzeichnet.

Hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse ist es so, dass sich jeweils über 40 % der Flächen im Eigentum von Forst BW und der Gemeinde Ehrenkirchen befinden, der Anteil von Münstertal beträgt lediglich 13 %. Aufgrund der Lage des Vorranggebietes wäre es auch möglich, dass Forst BW und die Gemeinde Ehrenkirchen Windenergieanlagen ohne die Gemeinde Münstertal zur Umsetzung bringen.

Ziel der Vereinbarung war es, auf einer Fläche von rund 150 ha die Errichtung von bis zu drei Windkraftanlagen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurde die Landsiedlung Baden-Württemberg beauftragt, den Standort zur Verpachtung auszuschreiben. Als Ergebnis der Ausschreibung hat die Landsiedlung der Poolinggemeinschaft den Abschluss des Pachtvertrages mit der EnBW empfohlen.

Zur Ermittlung der Windhöffigkeit hat die EnBW für das Gebiet von Juni 2017 bis April 2018 eine Messkampagne mit Hilfe eines modernen Lasersystems (LiDAR) durchgeführt. Auf der Basis dieser Windmessungen hat sich die EnBW Mitte April dazu entschieden, das Windkraftprojekt nicht weiter zu verfolgen. Nach einer entsprechenden Presseerklärung vom 16. April 2018 wird die Entscheidung damit begründet, dass sich die Erwartungen an die Windhöffigkeit an diesem Standort „bei weitem nicht erfüllen“. Dem gegenüber stehen die relativ schwierigen infrastrukturellen Voraussetzungen, wie z.B. die komplizierte Verkehrserschließung und ein aufwändiger Netzanschluss.

Nach der Absage von Seiten der EnBW ergeben sich nun für die Poolinggemeinschaft im Grunde drei verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise:

1. Man könnte einen anderen Anbieter zum Zug kommen lassen. Hier würden sich z.B. die Nächstplatzierten aus der Ausschreibung anbieten.

2. Nach den vertraglichen Regelungen der Poolingvereinbarung besteht ein Kündigungsrecht, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Unterzeichnung des Vertrags ein Realisierungspartner gefunden wurde. Die Zweijahresfrist ist abgelaufen, so dass der Poolingvertrag zwischenzeitlich gekündigt werden kann.

3. Grundsätzlich bestünde auch die Möglichkeit, dass die Poolingpartner den Standort nochmals neu ausschreiben. In diesem Fall bestünde auch die Option, die Poolingvereinbarung zunächst ruhen zu lassen und die Neuausschreibung auf einen späteren Zeitpunkt (mit eventuell besseren Rahmenbedingungen) zu verschieben.

Die ForstBW hält es grundsätzlich nicht für ausgeschlossen, dass ein anderer Betreiber unter seinen Rahmenbedingungen eine Realisierung des Windkraftprojekts umsetzen könnte. Vor diesem Hintergrund schlägt die ForstBW mit Schreiben vom 07.04.2018 vor, den Standort den Nächstplatzierten aus dem Angebotsverfahren anzubieten (vgl. Anlage).

Angesichts der Tatsache, dass sich die Konzentrationszone am Höhenrücken entlang der gemeinsamen Gemarkungsgrenze zwischen den Gemeinden Ehrenkirchen und Münstertal erstreckt, haben bisher beide Gemeinden eine gemeinsame, von beiden Gemeinden getragene Vorgehensweise angestrebt. Grundlage für die Zusammenarbeit war deshalb insbesondere für die Gemeinde Ehrenkirchen immer, dass die Gemeinden den Standort entweder gemeinsam realisieren oder gemeinsam davon Abstand nehmen, dies auch vor dem Hintergrund, dass die Standorte etwaiger Windräder einerseits von beiden Seiten sichtbar wären, andererseits deutlich näher bei den Ortslagen von Münstertal liegen würden.

Im Falle der Kündigung der Poolingvereinbarung bestünde noch die Möglichkeit, dass die ForstBW einen „Alleingang“ auf ihrer Fläche unternimmt. Diese Möglichkeit sieht die Verwaltung jedoch derzeit als unrealistisch an, da das Verhältnis zwischen Stromertrag und Erschließungsaufwand bei weniger Anlagen sich immer unwirtschaftlicher darstellt. Außerdem müsste in diesem Fall auch Fragen wie die Erschließung mit weiteren Eigentümern neu geklärt werden.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise bei der Windkraftplanung muss auch das Ergebnis der Bürgerbefragung mit einbezogen werden. Dabei haben sich 52 % der Bürger für die Windkraftnutzung ausgesprochen, aber nur 46,44 % dafür, dass über dieses Vorranggebiet hinaus auch das Hörnle und der Breitnauer Kopf ausgewiesen werden sollen. Das Ergebnis kann also so interpretiert werden, dass die Mehrheit der Bürger die Windenergienutzung in Münstertal möchte, jedoch nicht an allen Standorten. Mit der Kündigung der Poolingvereinbarung (die bis zum März 2018 nicht möglich war!), hat die Gemeinde Münstertal es nun wieder in der Hand, die Standortplanung aktiv zu steuern. Insbesondere kommt mit dem Verzicht dieses Gebietes ein Standort aus der Planung, der am nächsten an die Bebauung angrenzt, insbesondere in Bereichen wie Laitschenbach, Dietzelbach, Breitmatte. Dem gegenüber steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sehr windhöffige Standorte wie der Breitnauer Kopf oder das Hörnle zur Umsetzung kommen können.

Die Kündigung der Poolingvereinbarung bedeutet aber auch der Verzicht auf die direkte Mitsprache und Einflussnahme. Da bei der derzeitigen Vereinbarung bei wichtigen Fragen eine Stimmenmehrheit von 90 % erforderlich ist, bedeutet das für die Gemeinde Münstertal ein großes Mitspracherecht trotz relativ geringer Grundstücksfläche. Seitens der Verwaltung kann die Kündigung deshalb nur empfohlen werden, wenn die Kündigung auch seitens der Gemeinde Ehrenkirchen erfolgt, d.h. der bisherige Schulterschluss beibehalten wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Beratung im Gemeinderat von Ehrenkirchen am 29.05.2018 erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Gemeinderat daher die Kündigung der Poolingvereinbarung, wenn diese ebenfalls von der Gemeinde Ehrenkirchen ausgesprochen wird.

Anlagen:
Pressemitteilung EnBW
Schreiben BIMB vom 24.05.2018 (nichtöffentlich)
Schreiben Forst BW (nichtöffentlich)